

**Hinweise
zur Verabreichung von Arzneimitteln
in Kindergärten und Kinderwochenheimen**

vom 19. Januar 1978

Auf Anfragen zur Verabreichung von Arzneimitteln während des Aufenthaltes der Kinder in den Kindergärten und Wochenheimen vertreten wir nachstehend genannte Standpunkte:

Entsprechend der Verordnung vom 22. April 1976 über Kinder- einrichtungen der Vorschulerziehung finden in Kindergärten und Wochenheimen gesunde Kinder Aufnahme, deren Persönlichkeitsentwicklung in der Gruppe gewährleistet werden kann.¹⁾

Praxiserfahrungen zeigen, daß es Ausnahmefälle gibt, in denen Kindern Arzneimittel auch während des Aufenthaltes in den Vorschuleinrichtungen zu verabreichen sind. Das bezieht sich in der Regel auf die zeitweilige Einnahme von Arzneimitteln zur Vorbeugung oder Nachbehandlung von Krankheiten. Darüber hinaus gibt es einzelne Kinder, die der ständigen Einnahme von Arzneimitteln bedürfen. Dazu gehören z. B. Kinder mit Diabetes, Nierenleiden oder leichten psychoneuralen Störungen.

Ist eine Vergabe von Arzneimitteln an Kinder während ihres Aufenthalts in den Kindereinrichtungen unumgänglich, kann das nur erfolgen, wenn es sich um Präparate handelt, die vom Arzt verordnet sind.

Die Verabreichung von Arzneimitteln während des Aufenthalts der Kinder in den Kindergärten darf nicht dazu führen, daß

- die aktive Teilnahme der Kinder am Gruppenleben beeinträchtigt und die Aufmerksamkeit der Kindergärtnerin für die übrigen Kinder eingeschränkt werden.
- Gefahr für Gesundheit und Leben der betreffenden Kinder entsteht, wenn sie versehentlich das Präparat nicht zum genau festgesetzten Zeitpunkt erhalten.

Die Leiterin des Kindergartens trägt die Verantwortung für die Sicherheit im Umgang mit Arzneimitteln und weist die pädagogischen Kräfte entsprechend an.

Dabei ist zu gewährleisten, daß

- die Leiterin Kenntnis über die Verabreichung eines Arzneimittels in der Einrichtung hat.
- nur vom Arzt verordnete Arzneimittel verabreicht werden, die mit dem Namen des Kindes beschriftet, eine genaue Dosierung für den Tag und die Dauer der Einnahme enthalten.
- Arzneimittel nur von den Eltern der Leiterin oder an eine von ihr benannte Kindergärtnerin übergeben werden.
- Arzneimittel ständig unter Verschuß gehalten werden.

¹⁾ Vgl. GBl. I 1976 Nr. 14 S. 203 und GBl. I 1977 Nr. 7 S. 55.

- nicht verausgabte Arzneimittel nur den Eltern wieder ausgehändigt werden.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, über Aufnahme und Verbleib eines Arzneimittels bedürftigen Kindes in den Kinder-
einrichtungen, den behandelnden Arzt zu konsultieren und
die Entscheidung des Kreisschulrates einzuholen.

Werden in Ausnahmefällen Kinder aufgenommen, die z. B.
bei Diabetes Leistungen erfordern, (Spritzen, strenge Diät),
die nicht von den Kräften des Kindergartens erbracht werden
können, dann sollten unter Beachtung der örtlichen Bedingun-
gen in Absprache mit den Eltern, individuelle Regelungen
zur medizinischen Betreuung dieser Kinder getroffen werden.

Berlin, den 19. Januar 1978

Ministerium für Volksbildung

Abteilung Vorschulerziehung

Oberstudienrat Dr. H e r m a n n

Abteilungsleiter